



**Vorab per E-Mail (mit 9 Anlagen) an
mail@cdu-fraktion.berlin.de**

CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus Berlin
Preußischer Landtag
Niederkirchnerstr. 5
10117 Berlin

Mein Zeichen:
230118.Sen.IBS

Düsseldorf, den 18.01.2023

Tod einer älteren Dame infolge Handelns der Polizei Berlin / Einstellung des entsprechenden Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Berlin (Az. 278 Js 212/21)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich kontaktiere Sie im Hinblick auf den Tod einer älteren Dame, der allem Anschein nach auf deren Behandlung durch die Berliner Polizei auf einer Demonstration gegen die Änderung des Infektionsschutzgesetzes am 21.04.2021 in Berlin zurückzuführen ist. Das diesbezügliche Strafverfahren hat die Staatsanwaltschaft Berlin im Juli 2022 eingestellt, eine aufsichtsrechtliche Beschwerde gegen die Entscheidung hat die Generalstaatsanwaltschaft Berlin ohne Eingehen auf die Beschwerdegründe zurückgewiesen. Eine aufsichtsrechtliche Beschwerde gegen die letztgenannte Entscheidung hat die Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin zuletzt zurückgewiesen, erneut ohne Eingehen auf die Beschwerdegründe.

Nachdem die rechtlichen Möglichkeiten für eine weitergehende Klärung damit derzeit erschöpft sind, bitte ich Ihre Fraktion – und alle anderen Fraktionen der Opposition im Abgeordnetenhaus von Berlin, die dieses Schreiben ebenfalls erhalten – darum, die Angelegenheit im Rahmen der Kontrolle der Regierung zu thematisieren und auf deren Aufklärung hinzuwirken.

Die Einzelheiten des Falles sind auf meiner Website unter www.stjerna.de/polizeigewalt-210421-berlin/ ausführlich beschrieben, dort sind auch alle wesentlichen Dokumente abrufbar.

Die maßgeblichen Aspekte des Vorgangs werden nachfolgend näher erläutert, die zitierten Dokumente sind in der Anlage beigefügt.

Im Einzelnen:



I.

Strafanzeige vom 04.05.2021 und**Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Berlin im Juli 2022**

1. Das polizeiliche Vorgehen gegen die ältere Dame ist in dem Artikel „Mit Fäusten gegen die Demokratie – so brutal geht Berlins Polizei gegen Demonstranten vor“¹ vom 22.04.2021 auf reitschuster.de dokumentiert. Das dort gezeigte Video ist auch separat auf dem Youtube-Kanal von Herrn Reitschuster abrufbar.² Darin ist u. a. zu sehen, wie die ältere Dame, die um die 75 Jahre alt sein dürfte, von einem Polizeibediensteten an ihrem ausgestreckten Arm mehrere Meter über den Boden geschleift und nachfolgend von diesem und einem weiteren Polizeibediensteten in polizeilicher Fixierung und mit viel zu hoher Geschwindigkeit unter Schmerzen zur Identitätsfeststellung abführt wird. Ich hatte den Fall am 04.05.2021 bei der Staatsanwaltschaft Berlin angezeigt (vgl. Anlage 1)³. Dies vor allem im Hinblick auf eine Körperverletzung im Amt, nachdem mir seinerzeit der Tod der Dame nicht bekannt war.
2. Am 12.07.2022, also rund 14 Monate nach Einreichung der Strafanzeige, teilte die Staatsanwaltschaft mit, das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt zu haben (vgl. Anlage 2)⁴. Aus diesem Schreiben ging erstmals hervor, dass die ältere Dame nach dem polizeilichen Vorgehen gegen sie verstorben ist und wegen fahrlässiger Tötung gegen einen Polizeibediensteten ermittelt wurde. Erwähnt wurde auch, dass sie obduziert und dabei eine subdurale Blutung entdeckt wurde, also eine Blutung zwischen harter Hirnhaut und Gehirn. Ob diese Blutung und der Tod der Dame auf polizeiliches Handeln zurückzuführen seien, habe er Staatsanwaltschaft zufolge „nicht mit der erforderlichen Sicherheit“ festgestellt werden können. Insbesondere habe „bereits nicht mit der erforderlichen Sicherheit“ festgestellt werden können, „dass die Handlung des Beschuldigten überhaupt eine kausale Ursache für diesen Tod setzte“; verstorben sei die ältere Dame „an den Folgen eines Multiorganversagens bei schweren Vorschädigungen“.⁵
3. Zu den Vorgängen im Zusammenhang mit dem Abführen der Frau habe es sich „jedenfalls um eine rechtmäßige Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung nach § 163b StPO“ gehandelt, zur Erreichung dieses Ziels hätten mildere und gleich gut geeignete Mittel nicht zur Verfügung gestanden. Ihre Behandlung sei daher gerechtfertigt, eine Körperverletzung im Amt liege nicht vor.⁶

¹ Vgl. www.reitschuster.de/post/mit-faeusten-gegen-die-demokratie-so-brutal-geht-berlins-polizei-gegen-demonstranten-vor/.

² Vgl. www.youtube.com/watch?v=A_t6GonLKAc, ab 0:34 Min.

³ Strafanzeige vom 04.05.2021, abrufbar unter www.stjerna.de/files/210504-Strafanzeige.pdf.

⁴ Einstellungsmitteilung der Staatsanwaltschaft Berlin vom 01.07.2022, abrufbar unter www.stjerna.de/files/220701-Einstellung.pdf.

⁵ Einstellungsmitteilung vom 01.07.2022 (Fn. 4), S. 1, vierter Abs.

⁶ Einstellungsmitteilung vom 01.07.2022 (Fn. 4), S. 2.



II.

**Aufsichtsrechtliche Beschwerde vom 26.08.2022 gegen die Verfahrenseinstellung,
Zurückweisung durch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin**

4. Gegen die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft reichte ich am 26.08.2022 eine aufsichtsrechtliche Beschwerde ein (vgl. Anlage 3)⁷. Die Staatsanwaltschaft half dieser nicht ab, sondern legte sie der Generalstaatsanwaltschaft zur Entscheidung vor.

1.

Beschwerde vom 26.08.2022

5. Im Hinblick auf die Ermittlungen wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung wurde u. a. darauf hingewiesen, dass bisher unklar sei, auf welche „Handlung des Beschuldigen“ die Staatsanwaltschaft sich in ihrer Einstellungsmitteilung bezieht, da in den öffentlich verfügbaren Videoaufnahmen des polizeilichen Vorgehens keine Handlung zu erkennen ist, die als potentielle Tötungshandlung in Betracht kommt. Es sei daher zu vermuten, dass diese Handlung sich erst im Rahmen der eigentlichen Identitätsfeststellung im Gewahrsam der Polizei und damit jenseits der öffentlich bekannten Videodokumentation ereignet haben könnte. Zudem falle auf, dass bislang jegliche Ausführungen zum Tod der älteren Dame, zum Todeszeitpunkt und den Todesumständen fehlen und nach den Angaben in der Einstellungsmitteilung nur festzustehen scheine, dass der Todeseintritt offenbar in Zusammenhang mit polizeilichem Handeln steht.⁸
6. Weiterhin wurde angemerkt, dass das Ergebnis der rechtsmedizinischen Obduktion, wonach die subdurale Blutung der älteren Dame und ihr Tod jeweils „*nicht mit der erforderlichen Sicherheit*“ auf Handlungen des Beschuldigten zurückführbar seien, eine Ursächlichkeit polizeilichen Handelns hierfür gerade nicht ausschließe. Es wurde angeregt, den Fall – entsprechend Praxis dieser Staatsanwaltschaft selbst in wesentlich weniger gravierenden Angelegenheiten – im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens ggf. mithilfe weiterer Sachverständiger aufzuklären und die rechtliche Bewertung dem Strafgericht zu überlassen.⁹
7. Im Hinblick auf die Behandlung der älteren Dame vor und bei ihrem Abführen wurde erläutert, dass ohne weiteres mildere und gleich gut geeignete Mittel vorhanden waren, um ihre Identität festzustellen, z. B. ein Abführen der ohnehin wehrlosen Frau ohne Fixierung und in einer alters- und gesundheitsentsprechenden Geschwindigkeit. Hingegen hatten die beiden Polizeibediensteten die Fixierung der älteren Dame in Reaktion auf ihre Schmerzenslaute allem Anschein nach sogar noch intensiviert; dies stelle eine Körperverletzung im Amt dar.¹⁰

⁷ Fachaufsichtsbeschwerde vom 26.08.2022, abrufbar unter www.stjerna.de/files/220826-Beschwerde.pdf.

⁸ Fachaufsichtsbeschwerde vom 26.08.2022 (Fn. 7), Rn. 7.

⁹ Fachaufsichtsbeschwerde vom 26.08.2022 (Fn. 7), Rn. 8.

¹⁰ Fachaufsichtsbeschwerde vom 26.08.2022 (Fn. 7), Rn. 9 f.



2.

Zurückweisung der Beschwerde durch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 19.10.2022

8. Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin wies die Beschwerde mit Schreiben vom 19.10.2022 zurück (vgl. Anlage 4),¹¹ die in der Beschwerde genannten Gründe blieben dabei unberücksichtigt.
9. Allerdings wurden nähere Informationen zu den Umständen des Todes der älteren Dame mitgeteilt. So habe sie sich am 23.04.2021, zwei Tage nach dem angezeigten Vorgang, wegen starker Kopfschmerzen in stationäre Behandlung begeben. Bei ihrer Klinikaufnahme sei neben Schürfwunden an den Schienbeinen und einer druckschmerzhaften Prellmarke an der Stirn auch eine Hirnblutung festgestellt worden, wegen der sie operiert worden sei. Die ältere Dame habe angegeben, diese Verletzungen seien ihr auf einer Versammlung durch Polizeiangehörige zugefügt worden. Nach der Operation habe sich ihr Zustand verschlechtert und sie sei am 19.05.2021 verstorben.¹²
10. Der Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft ist auch zu entnehmen, dass die ältere Dame dem beschuldigten Polizeibediensteten mitgeteilt hatte, herzkrank zu sein.¹³
11. Nach den Angaben der Generalstaatsanwaltschaft stützt sich die Entscheidung, wonach ein strafbares Handeln seitens der Polizei nicht nachweisbar sei, vorrangig auf die Zeugenaussagen der beiden Polizeibediensteten, die die ältere Dame auch abgeführt haben, sowie verschiedenes, nicht näher spezifiziertes „zu den Akten gereichtes Videomaterial“. Die ältere Dame habe keine Angaben zum Sachverhalt gemacht,¹⁴ wobei offen bleibt, ob sie aufgrund ihres Gesundheitszustands überhaupt befragt werden konnte. Ein kausaler Zusammenhang zwischen den „zur Anzeige gebrachten Ereignissen vom 21. April 2021, geschweige denn der subduralen Blutung“ könne „mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln nicht festgestellt“ werden.¹⁵ Demnach geht die Generalstaatsanwaltschaft von einer erwiesenen Unschuld des beschuldigten Polizisten aus, während die Staatsanwaltschaft zuvor lediglich nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ zu dessen Gunsten befunden hatte.
12. Der Vorwurf der fahrlässigen Tötung lasse sich nicht aufrechterhalten, denn die von den Zeugen erwähnten Verletzungen ließen dem videomäßig dokumentierten Geschehen „nicht zuordnen“. Auch die nach Todeseintritt veranlasste Obduktion der älteren Dame habe „im Ergebnis“ keine Hinweise auf „ein blutungsbedingtes todesursächliches Geschehen“ feststellen können; gravierende pathologische Befunde – bedingt durch Vorerkrankungen – seien jedoch an anderen Organen festgestellt, worden.¹⁶

¹¹ Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 19.10.2022, abrufbar unter www.stjerna.de/files/221019-Entscheidung-GStA.pdf.

¹² Schreiben vom 19.10.2022 (Fn. 11), S. 1, vorletzter Abs.

¹³ Schreiben vom 19.10.2022 (Fn. 11), S. 2, dritter Abs.

¹⁴ Schreiben vom 19.10.2022 (Fn. 11), S. 2, letzter Satz.

¹⁵ Schreiben vom 19.10.2022 (Fn. 11), S. 2, zweiter Abs.

¹⁶ Schreiben vom 19.10.2022 (Fn. 11), S. 3, vierter Abs.



13. Auch eine Körperverletzung im Amt liege nicht vor, denn die Polizeibediensteten hätten – „aus deren Sicht“ – „in der konkreten Situation gerechtfertigt und auch verhältnismäßig“ gehandelt. Hierfür nennt die Generalstaatsanwaltschaft Berlin die folgende bemerkenswerte Begründung:¹⁷

„Alleine der Umstand, dass die Betroffene dabei Äußerungen von sich gegeben hat, welche auf nicht näher konkretisierte Schmerzen hindeuten, macht die Maßnahme nicht per se rechtswidrig. Im Übrigen vermögen konkrete, aus der Maßnahme resultierende Verletzungsfolgen nicht belegt zu werden.“

3.

Anmerkungen zum Beschwerdebescheid der Generalstaatsanwaltschaft Berlin

14. Es fällt auf, dass sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin ihre Beurteilung offenbar auf diejenigen Vorgänge beschränken, die auch die öffentlich verfügbaren Videoaufnahmen zeigen, nämlich die Ereignisse zwischen dem Wegzerren der Dame von der Polizeiabsperrung bis zu ihrer Einlieferung bei der „Bearbeiterstraße“ der Polizei zwecks Feststellung ihrer Identität. Obwohl die Beschwerde hierauf hingewiesen und explizit die Frage aufgeworfen hat, was sich möglicherweise ereignet hat, während sich die ältere Dame zur Feststellung ihrer Identität in der von der Öffentlichkeit unbeobachteten Obhut der Polizei befand,¹⁸ lässt auch die Generalstaatsanwaltschaft diesen entscheidenden Punkt außen vor und beharrt auf einer Beurteilung einzig der – im Einzelnen unbekannt – videomäßig erfassten Vorgänge. Hierzu stellt sie fest, die von der älteren Dame erlittenen Verletzungen ließen sich „*diesem Geschehen nicht zuordnen*“.¹⁹ Darin sei weder „*ein Sturz auf den Kopf, geschweige denn ein Einwirken seitens eines Polizeiangehörigen auf diesen zu erkennen*“, was offenbar bedeuten soll, dass die Hirnblutung und auch der spätere Tod der älteren Dame nicht auf polizeiliches Verhalten zurückzuführen sind.
15. Nach dem Legalitätsprinzip des § 152 Abs. 2 StPO ist die Staatsanwaltschaft gesetzlich dazu verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung erfordert selbstverständlich die Durchführung umfassender Ermittlungen. Dem wird die vorliegend offenbar erfolgte Beschränkung der Ermittlungen auf einen Ausschnitt des Gesamtgeschehens, nämlich den durch die öffentlich verfügbaren Videoaufnahmen dokumentierten, nicht gerecht. Die auf dieser Grundlage getroffene Feststellung, dass „*ein kausaler Zusammenhang zwischen den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Ereignissen vom 21. April 2021 und den festgestellten Verletzungen (...) mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln nicht festgestellt*“ werden könne, überrascht nicht, wenn zu dem übrigen Geschehen, in dem das maßgebliche Verhalten womöglich liegt, bereits keine Ermittlungen angestellt werden. Wenn man von vornherein den möglicherweise entscheidenden

¹⁷ Schreiben vom 19.10.2022 (Fn. 11), S. 3/4.

¹⁸ Fachaufsichtsbeschwerde vom 26.08.2022 (Fn. 7), Rn. 8.

¹⁹ Schreiben vom 19.10.2022 (Fn. 11), S. 3, vierter Abs.



Teil des Geschehens von den Ermittlungen ausnimmt und zudem offen lässt, welche Handlung/en des Beschuldigten man überhaupt auf eine Strafbarkeit überprüft hat, lässt sich auch die Feststellung, einen kausalen Zusammenhang mit dem Todeseintritt angeblich nicht nachweisen zu können, unschwer treffen.

III.

Aufsichtsrechtliche Beschwerde vom 07.12.2022 gegen die Beschwerdeentscheidung, Zurückweisung durch die Justizverwaltung des Berliner Senats

16. Am 07.12.2022 reichte ich gegen die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft eine aufsichtsrechtliche Beschwerde (vgl. Anlage 5)²⁰ ein. Die Generalstaatsanwaltschaft half dieser nicht ab, sondern legte sie der Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin zur Entscheidung vor.

1.

Beschwerde vom 07.12.2022

17. In der Beschwerde wurde zunächst darauf hingewiesen, dass die vorgebrachten Beschwerdegründe durch die Generalstaatsanwaltschaft ignoriert wurden.
18. Zum Vorwurf der fahrlässigen Tötung wurde angemerkt, dass noch immer ungeklärt ist, welche Handlung/en seitens der Staatsanwaltschaft überhaupt auf die Verursachung einer fahrlässigen Tötung der älteren Dame überprüft worden sind.²¹
19. Weiterhin wurde gerügt, dass die bisherigen Ermittlungen anscheinend nur den Teil der Geschehnisse umfassen, die auch in den öffentlich verfügbaren Videoaufnahmen zu sehen sind, so dass die Feststellung von Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft, den Tod und die Verletzungen der älteren Dame „*dem hier bekannten Geschehen*“ nicht zuordnen zu können, nicht überrascht. Auszuermitteln und auf strafbares Verhalten zu untersuchen sei jedoch das Gesamtgeschehen.²²
20. Des weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die verwendeten Beweismittel dürftig sind und insbesondere die Zeugenaussage des Beschuldigten in mehrerlei Hinsicht zweifelhaft ist, da sich mehrere seiner Angaben bereits aus dem öffentlich verfügbaren Videomaterial widerlegen lassen.²³
21. Zum Vorwurf der Körperverletzung im Amt wurde vorgebracht, dass die agierenden Polizeibediensteten – nach den Angaben der Generalstaatsanwaltschaft – von der Herzkrankheit der Frau wussten und diese sich auch während ihres Abtransport unter Ver-

²⁰ Fachaufsichtsbeschwerde vom 07.12.2022, abrufbar unter www.stjerna.de/files/221207-Beschwerde-GStA.pdf.

²¹ Fachaufsichtsbeschwerde vom 07.12.2022 (Fn. 20), Rn. 9.

²² Fachaufsichtsbeschwerde vom 07.12.2022 (Fn. 20), Rn. 10 ff.

²³ Fachaufsichtsbeschwerde vom 07.12.2022 (Fn. 20), Rn. 13 ff.



weis auf ihr Herz über die zu hohe Schrittgeschwindigkeit beklagte, so dass ein Absehen von einer Fixierung sowie eine langsamere Schrittgeschwindigkeit geboten gewesen wären, was eine Feststellung der Identität der Dame in keiner Weise gefährdet, deren Gesundheit aber geschont hätte. Anstatt dessen hatten die Polizeibediensteten die Fixierung in Kenntnis der gesundheitlichen Probleme der älteren Dame noch intensiviert und ihr so sowohl unnötige Schmerzen bereitet als auch eine Schädigung ihrer Gesundheit billigend in Kauf genommen.²⁴

2.

Zurückweisung der Beschwerde

durch die Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin vom 03.01.2023

22. Mit Schreiben vom 03.01.2023 wies die Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin die Beschwerde zurück (vgl. Anlage 6).²⁵ Der Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft beruhe „auf zutreffenden und ausführlich erläuterten Erwägungen“, denen man beitrete. Ohne neuen Sachvortrag könne „weiterer Schriftwechsel nicht in Aussicht gestellt werden“.
23. Auf die sowohl in der ersten Beschwerde vom 26.08.2022 als auch in der zweiten Beschwerde vom 07.12.2022 erhobenen Rügen gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist damit auch die Berliner Senatsverwaltung für Justiz als höchste Aufsichtsbehörde des Landes Berlin nicht eingegangen, so dass die Umstände des Todes der älteren Dame ungeklärt bleiben, nachdem die benannten Defizite der diesbezüglichen strafrechtlichen Ermittlungen auf dem Aufsichtswege nicht ausgeräumt wurden.

IV.

Sonstige Erkenntnisse zu den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Berlin

24. Im Bemühen um weitere Aufklärung des Vorgangs habe ich die Staatsanwaltschaft am 06.10. und am 21.10.2022 zu verschiedenen Fragen gemäß § 475 StPO um Auskunft aus den Akten gebeten. Keiner dieser Anträge wurde bislang beschieden.
25. Dem in der Eingangsbestätigung der Staatsanwaltschaft Berlin (vgl. Anlage 7)²⁶ zur hiesigen Strafanzeige vom 04.05.2021 genannten Aktenzeichen 231 UJs 1135/21 ist zu entnehmen, dass die Ermittlungen zunächst durch deren Abteilung 231 geführt wurden, während der Einstellungsbescheid durch die Abteilung 278 erteilt wurde (vgl. das darin angegebene Aktenzeichen 278 Js 212/21). Ein Zugangsverfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Berlin ergab, dass es sich bei der Abteilung 231 um die

²⁴ Fachaufsichtsbeschwerde vom 07.12.2022 (Fn. 20), Rn. 20 ff.

²⁵ Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz vom 03.01.2023, abrufbar unter www.stjerna.de/files/230103-Bescheid-Senat-Berlin.pdf.

²⁶ Eingangsbestätigung der Staatsanwaltschaft Berlin vom 12.05.2021, abrufbar unter www.stjerna.de/files/210512-Eingang.pdf.



„Zentralstelle Hasskriminalität“²⁷ handelt, die ausweislich ihres Zuständigkeitskatalogs (vgl. Anlage 8)²⁸ für „Hassverbrechen“ zuständig ist. Demgegenüber führt die Abteilung 278 u. a. Verfahren gegen öffentliche Bedienstete wegen des Vorwurfs der fahrlässigen Tötung (vgl. Anlage 9)²⁹. Unter welchem Gesichtspunkt die Staatsanwaltschaft Berlin vorliegend zunächst die Zuständigkeit der Abteilung 231 angenommen hat und auf welcher Grundlage diese Zuständigkeit später auf deren Abteilung 278 übergang, ist unklar.

V.

Mögliche Fragen zu dem Vorgang an den Berliner Senat

26. Ich bitte darum, den Vorgang gegenüber dem Berliner Senat zu thematisieren und auf vollständige Aufklärung hinzuwirken. Bekanntlich unterliegen die Staatsanwaltschaften dem Weisungsrecht ihrer Dienstvorgesetzten (§ 146 GVG), im vorliegenden Fall also letztlich demjenigen des Justizsenators.
27. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erläuterungen bieten sich folgende Fragen an den Berliner Senat an, z. B. im Wege einer schriftlichen Anfrage nach § 50 GO Abghs:
- (1) Aufgrund welcher Ziffer bzw. welcher Ziffern des Zuständigkeitskatalogs der Abteilung 231 („Zentralstelle Hasskriminalität“) hat die Staatsanwaltschaft Berlin zunächst deren Zuständigkeit für die Ermittlungen angenommen?
 - (2) Weshalb ging diese Zuständigkeit später auf die Abteilung 278 über?
 - (3) Auf welcher Ziffer bzw. auf welchen Ziffern des Zuständigkeitskatalogs beruht diese Zuständigkeit der Abteilung 278?
 - (4) Was spricht nach Ansicht des Berliner Senats dagegen, den Geschäftsverteilungsplan der Staatsanwaltschaft Berlin ohne namentliche Nennung der zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?
 - (5) In deren Einstellungsmitteilung vom 01.07.2022, S. 1, letzter Abs., erklärt die Staatsanwaltschaft Berlin, es habe „*nicht mit der erforderlichen Sicherheit*“ festgestellt werden können, „*dass die Handlung des Beschuldigten überhaupt eine kausale Ursache*“ (Hervorhebung diesseits) für den Tod der älteren Dame gesetzt habe. Welche „Handlung des Beschuldigten“ ist hiermit gemeint?
 - (6) Die Staatsanwaltschaft Berlin stützt sich in ihren Ermittlungen bislang u. a. auf nicht näher spezifiziertes „*zu den Akten gereichtes Videomaterial*“. Welchen In-

²⁷ Vgl. auch deren Website unter www.berlin.de/staatsanwaltschaft/zentralstelle-hasskriminalitaet/.

²⁸ Abrufbar unter www.stjerna.de/files/Abteilung-231.pdf.

²⁹ Vgl. deren Zuständigkeitskatalog, abrufbar unter www.stjerna.de/files/Abteilung-278.pdf.



halt hat dieses „Videomaterial“ jeweils, woher stammt jeweils und was zeigt es jeweils?

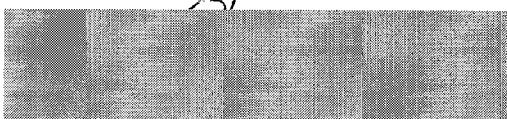
- (7) In ihrem Beschwerdebescheid vom 19.10.2022, S. 2, letzter Satz, erklärt die Generalstaatsanwaltschaft Berlin, die verstorbene ältere Dame habe „keine Angaben zum Sachverhalt gemacht“. Wurde sie zu diesem Sachverhalt überhaupt befragt? Wenn ja: Wann?
- (8) Haben die Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft Berlin Ermittlungen dazu angestellt, ob die ältere Dame ihre Verletzungen ev. nach ihrer Einlieferung bei der polizeilichen „Bearbeiterstraße“ zum Zweck ihrer Identitätsfeststellung davongetragen hat? Wenn ja: Welchen Inhalt hatten diese Ermittlungen und welche Beweismittel wurden hierzu erhoben?
- (9) Wie erklärt sich der Berliner Senat den Umstand, dass die Staatsanwaltschaft Berlin das Ermittlungsverfahren gemäß dem Zweifelsgrundsatz („in dubio pro reo“) eingestellt hat, während die Generalstaatsanwaltschaft Berlin – bei gleichem Sachverhalt – von erwiesener Unschuld des Beschuldigten ausgeht?
- (10) Ist es nach Ansicht des Berliner Senats ein verhältnismäßiges Polizeihandeln i.S.v. § 11 Abs. 1 und 2 des „Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin“ („ASOG Bln“), eine gesundheitlich ersichtlich gebrechliche Dame in polizeilicher Fixierung und einer ihrem Gesundheitszustand erkennbar nicht entsprechenden Geschwindigkeit zu einer Feststellung ihrer Identität abzuführen, insbesondere wenn die handelnden Polizeibediensteten von der Betroffenen auf ihre Herzkrankheit hingewiesen wurden?
- (11) In ihrem Beschwerdebescheid vom 19.10.2022, S. 3/4, stellt die Generalstaatsanwaltschaft Berlin im Hinblick auf die Behandlung der älteren Dame bei ihrem Abführen durch die Polizei und die von ihr geäußerten Schmerzenslaute fest: „Alleine der Umstand, dass die Betroffene dabei Äußerungen von sich gegeben hat, welche auf nicht näher konkretisierte Schmerzen hindeuten, macht die Maßnahme nicht per se rechtswidrig. Im Übrigen vermögen konkrete, aus der Maßnahme resultierende Verletzungsfolgen nicht belegt zu werden.“
- (11.1) Ist es nach Ansicht des Berliner Senats nicht eine körperliche Misshandlung und damit eine Körperverletzung i.S.v. §§ 223 Abs. 1, 340 Abs. 1 StGB, wenn ein offensichtlich gebrechlicher älterer Mensch mit bekannter Herzkrankheit in polizeilicher Fixierung und einer nicht altersangemessenen Geschwindigkeit abgeführt wird, insbesondere, wenn diese Fixierung noch intensiviert wird, nachdem dieser Mensch Schmerzenslaute von sich gegeben und unter Verweis auf seine Herzkrankheit geäußert hat, diese Geschwindigkeit nicht mithalten zu können?



(11.2) Ist es nach Ansicht des Berliner Senats für die Annahme einer Körperverletzung i.S.v. §§ 223 Abs. 1, 340 Abs. 1 StGB erforderlich, dass das Opfer „konkrete, aus der Maßnahme resultierende Verletzungsfolgen“ davonträgt, wie die Generalstaatsanwaltschaft dies anzunehmen scheint (vgl. deren Beschwerdebescheid vom 19.10.2022, S. 3/4)?

Zur Beantwortung etwaiger Fragen zu dem Vorgang stehe ich bei Bedarf gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ingve Björn Stjerna
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Anlagen:

- Strafanzeige vom 04.05.2021 (Anlage 1),
- Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 01.07.2022 (Anlage 2),
- Fachaufsichtsbeschwerde vom 26.08.2022 (Anlage 3),
- Zurückweisung der Beschwerde durch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 19.10.2022 (Anlage 4),
- Fachaufsichtsbeschwerde vom 07.12.2022 (Anlage 5),
- Zurückweisung der Beschwerde durch die Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin vom 03.01.2023 (Anlage 6),
- Eingangsbestätigung der Staatsanwaltschaft Berlin zur hiesigen Strafanzeige vom 04.05.2021 (Anlage 7),
- Zuständigkeitskatalog der Abteilung 231 („Zentralstelle Hasskriminalität“) der Staatsanwaltschaft Berlin (Anlage 8),
- Zuständigkeitskatalog der Abteilung 278 der Staatsanwaltschaft Berlin (Anlage 9).